

Organe berechtigt, daß derartige Straftaten teilweise nicht verfolgt würden. So sind verschiedentlich Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Erziehungspflichten fehlerhaft deshalb nicht eingeleitet worden, weil bei dem Kind oder Jugendlichen ein Entwicklungsschaden noch nicht vorlag. Es wurde verkannt, daß nicht erst die Schädigung des Kindes oder Jugendlichen, sondern bereits dessen Gefährdung strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Ein weiterer Mangel bei der Verfolgung solcher Straftaten besteht darin, daß sich die Abschnittsbevollmächtigten mitunter darauf beschränkt haben, die ihnen bekannt gewordenen Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten lediglich den Organen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens mitzuteilen, obwohl der Verdacht einer Straftat vorlag.

Verschiedentlich ist auch nur gegen die Mutter des Kindes ein Strafverfahren wegen Erziehungspflichtverletzungen eingeleitet worden, obwohl auch der andere erziehungsberechtigte Elternteil durchaus in der Lage war, seinen elterlichen Pflichten nachzukommen, sie aber aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit nicht wahrnahm.

Diese Mängel in der Strafverfolgungspraxis sowie in der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens müssen schnell überwunden werden, damit in jedem einzelnen Fall den gefährdeten Kindern und Jugendlichen rechtzeitig der notwendige strafrechtliche Schutz gewährt wird bzw. familienrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung solcher Delikte eingeleitet werden. Jede Anzeige oder Mitteilung durch Organe des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe oder anderer Einrichtungen der Volksbildung sowie von Bürgern über Verletzungen von Erziehungspflichten ist sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob der Verdacht einer Straftat nach § 142 StGB begründet und deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Ein schwerwiegender Angriff auf die Erziehungspflichten nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB liegt dann vor, wenn **fortwährend** die Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, vernachlässigt

und Minderjährige dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung geschädigt oder gefährdet werden.

Im Unterschied dazu setzt der strafrechtlich relevante Mißbrauch der Erziehungspflichten in Form von Mißhandlungen Minderjähriger gemäß §142 Abs. 1 Ziff.2 StGB eine fortwährende Handlungsweise nicht voraus. Hier kann bereits eine einmalige Handlung den Tatbestand erfüllen, wenn dem Minderjährigen vorsätzlich erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden. Eine Gesundheitsschädigung braucht dabei nicht eingetreten zu sein.

Um den Vorgefundenen Status des Minderjährigen beweiskräftig zu sichern, ist in der Regel die gutachterliche Stellungnahme eines Arztes, am zweckmäßigsten die eines Kinderarztes, einzuholen.

Zur Feststellung der Art und Weise der Erziehungspflichtverletzung sowie des Zeitraums, in welchem die Tat begangen wurde, müssen die Rechtspflegeorgane eng mit den Organen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens zusammenarbeiten. Die Fürsorger können auf Grund ihrer Sachkenntnis in der Regel darüber Aufschluß geben, wie die Erziehungspflichten auf Hinweise zur Pflege, Betreuung und Erziehung der Minderjährigen reagierten und ob sie gewillt waren, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens bei der Aufklärung von Erziehungspflichtverletzungen ist aber nur eine Seite der notwendigen Zusammenarbeit. Die zweite, ebenso wichtige Seite besteht darin, daß die Rechtspflegeorgane die Ursachen und Bedingungen, die zur Vernachlässigung von Erziehungspflichten geführt haben, umfassend aufklären, analysieren und die so gewonnenen Erkenntnisse den anderen Organen vermitteln, damit diese mit Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte (Lehrer, Lehrmeister, Elterbeiräte, Jugend- und Sozialhelfer, Hausgemeinschaften und Betriebskollektive) geeignete Maßnahmen zur Verhütung solcher Straftaten ergreifen.

*WERN KR MÖLLER und
EDELTRAUD SCHWÄBLEIN,
Staatsanwälte
beim Generalstaatsanwalt der DDR*

Spezialisierung in den Senaten der Bezirksgerichte

Die Qualität der Arbeit der Senate und das Niveau ihres Beitrags zur Leitung der gesamten Rechtsprechung im Bezirk ist nicht zuletzt davon abhängig, wie es der Senatsvorsitzende versteht, eine umfassende, planmäßige Gemeinschaftsarbeit zu organisieren. Sie formt die Senatsmitglieder, hilft ihnen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewährleistet, daß die Fähigkeiten aller maximal genutzt werden. Gemeinschaftsarbeit ist nicht nur mit

der Festlegung konkreter Einzelaufgaben innerhalb des Kollektivs vereinbar, sie setzt sogar die Entwicklung eines Spezialwissens einzelner Mitglieder auf bestimmten Gebieten voraus. Es ist ein gesichertes Ergebnis der Praxis, daß Gemeinschaftsarbeit und Spezialisierung eine Einheit bilden und zur Erreichung bestmöglicher Arbeitsergebnisse objektiv notwendig sind. Darauf ist schon wiederholt hingewiesen worden, so z. B. von J a h n (NJ 1963 S. 78), von

Schlegel/ Ehrenwall (NJ 1964 S. 678) und von G ö l d n e r (NJ 1965 S. 319). Für die Spezialisierung im Senat sind m. E. folgende Gesichtspunkte bestimmend:

1. Bei der Entwicklung der Senatsmitglieder zu Spezialisten auf bestimmten Gebieten muß stets beachtet werden, daß die Spezialisierung die kollektive Arbeit des Senats fördern muß. In gewisser Hinsicht getrennte fachliche Arbeitsgebiete der Senatsmitglieder bedeuten keinesfalls eine getrennte Verantwortung. Der Verantwortungsbereich jedes Richters umfaßt immer die Arbeitsaufgaben des gesamten Senats. Diese Erkenntnis muß sein Handeln bestimmen. Sie immer wieder zu festigen ist eine wichtige Aufgabe des Vorsitzenden bei der Erziehung der Kader. Die Qualität der Arbeit des Senats wird maßgeblich von der ständigen Festigung des Senats als kollektives Organ beeinflusst.

2. Die Spezialisierung darf nicht an Vorgaben gebunden werden, die nicht den Gegebenheiten des Gerichts (Größe, vorhandene Kader, Spezifik des Arbeitsanfalls u. a.) entsprechen. Eine Spezialisierung erfordert die sorgfältige Abwägung aller Umstände. Ist sie einmal festgelegt, so entwickelt sie sich zu einem Faktor, der z. B. bei Kaderveränderungen, insbesondere bei der Aufnahme eines neuen Richters in den Senat, berücksichtigt werden muß, wenn nicht die Stabilität der Gesamtarbeit des Senats in Frage gestellt werden soll.

3. Die Spezialisierung muß abhängig gemacht werden von der Qualifikation, den Neigungen, der vorgesehene Perspektive und anderen in der Person der Senatsmitglieder liegenden Faktoren sowie von der Art der Verfahren und den objektiven Umständen, die für die Rechtsprechung im Bezirk typisch sind.

Die notwendige Disponibilität der Kader ist zu gewährleisten, und es ist ständig darauf zu achten, daß Spezialisierung nicht Einseitigkeit der Entwicklung zur Folge haben darf, sondern Ausbildung der Fähigkeit, den optimalen Beitrag zur Lösung der Aufgaben zu leisten. Es kommt darauf an, zwischen den objektiven Erfordernissen, die maßgeblich von Art und Umfang des Arbeitsanfalls bestimmt werden, und den subjektiven Wünschen und Fähigkeiten der Senatsmitglieder eine Synthese zu schaffen, von deren Richtigkeit sie durchdrungen sein müssen. Dieser psychologische Aspekt ist als Stimulus der Leistungssteigerung nicht außer acht zu lassen.

Der Vorteil, den die Spezialisierung für die Leitung des Gerichts bietet, liegt darin, daß durch den ständigen unmittelbaren Kontakt mit einem bestimmten Arbeitsgebiet Erfahrungen und Kenntnisse erworben werden und sich Fertigkeiten und Arbeitsmethoden entwickeln können, die zur Perfektion verfeinert werden. Diese Fähigkeiten zeichnen den qualifizierten spezialisierten Richter aus. Es wäre verfehlt, etwa vom Direktor